

Merkblatt

Insolvenzordnung: Hinweise für Schuldner zum Regelinsolvenzverfahren

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	3
1.1. Zuständigkeit.....	3
1.2. Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren	3
1.3. Insolvenzantrag und Eröffnungsgründe	4
1.3.1. Insolvenzantrag, Antragspflicht	4
1.3.2. Insolvenzgründe ((drohende) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)	4
1.3.3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	6
1.3.4. gerichtliche Maßnahmen im Eröffnungsverfahren, ESUG, Eigenverwaltung	6
2. Verfahrenskosten, Stundung und Beiordnung eines Rechtsanwalts	7
3. Schutzschirmverfahren	7
4. Verfahrenseröffnung.....	8
5. Öffentliche Bekanntmachungen.....	8
6. Forderungsanmeldung und Gläubigerstellung	8
6.1. Aussonderungsberechtigte Gläubiger	9
6.2. Absonderungsberechtigte Gläubiger	9
6.3. Massegläubiger.....	9
6.4. Insolvenzgläubiger	9
6.5. Nachrangige Insolvenzgläubiger	10
7. Mitwirkung der Gläubiger.....	10
7.1. Gläubigerversammlung	10
7.2. Gläubigerausschuss.....	10
8. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung.....	11
8.1. Wahlrecht des Insolvenzverwalters	11
8.2. Eigentumsvorbehalt	12
8.3. Miet- und Pachtverhältnisse	12
8.4. Aufrechnung.....	12
9. Freigabe der selbständigen Tätigkeit.....	12
10. Insolvenzplan	13
11. Ende des Insolvenzverfahrens - was passiert mit noch offenen Forderungen?.....	14
12. Restschuldbefreiung.....	14
Anhang: Anschriften der Insolvenzgerichte im Bezirk der IHK Kassel-Marburg	17

Vorbemerkung

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise zahlreiche (vorübergehende) Änderungen im Insolvenzrecht gelten, die Sie unter: <https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/recht/wirtschaftsrecht/insolvenzrecht--4068064> finden. Diese Änderungen sind hier in den folgenden allgemeinen Informationen aufgrund der vorübergehenden Aktualität nicht eingearbeitet.

Die Insolvenzordnung regelt den Ablauf eines Insolvenzverfahrens. Sie bietet neben der auf gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger gerichteten Verwertung des Schuldnervermögens durch Zerschlagung des Unternehmens auch die Möglichkeiten des Erhaltens durch Übertragung und Sanierung. Mit dem am 01.03.2012 in Kraft getretenen Gesetz zu weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (kurz ESUG) sollen die Weichen für eine erfolgreiche Rettung von Unternehmen durch Stärkung der Eigenverwaltung und Gläubigerrechte sowie der Verbesserung des Insolvenzplanverfahrens gestellt werden. Für natürliche Personen gibt es weiterhin die Möglichkeit der Restschuldbefreiung und für mittellose Schuldner die Stundung der Verfahrenskosten. Zum Juli 2014 ist auch die 2. Stufe der Insolvenzrechts-Reform in Kraft getreten, die Veränderungen im Restschuldbefreiungsverfahren mit sich brachte. Diese Änderungen der zweiten Stufe gelten für alle nach dem 1. Juli 2014 beantragten Insolvenzverfahren.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK Kassel-Marburg - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

1. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

1.1. Zuständigkeit

Ein Insolvenzverfahren wird durch schriftlichen Antrag beim zuständigen Insolvenzgericht eingeleitet. Das ist regelmäßig dasjenige Amtsgericht eines Landgerichtsbezirks, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, also im Bezirk der IHK Kassel-Marburg die Amtsgerichte Kassel und Marburg; zusätzlich sind im Bezirk der IHK Kassel-Marburg die Amtsgerichte Bad Hersfeld, Eschwege, Korbach und Fritzlar als weitere Insolvenzgerichte zugelassen (Anschriften siehe Anhang). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners. Liegt der Mittelpunkt der selbstständigen Tätigkeit in einem anderen Ort, ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt.

1.2. Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren, wobei der Schuldner keine Wahlmöglichkeit hat. Alle zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbstständigen, unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit, unterfallen dem Regelinsolvenzverfahren. Ehemals Selbstständigen ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Die Überschaubarkeit ist gegeben, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Eröffnung weniger als 20 Gläubiger, also maximal 19 Gläubiger hat. Zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen zählen insbesondere die Forderungen der Sozialversicherungsträger und Finanzämter. Nähere Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren enthält das Merkblatt "Verbraucherinsolvenzverfahren".

Ist der Schuldner eine juristische Person (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) oder eine Personenhandelsgesellschaft (z.B. OHG, KG, GbR) ist nur das Regelinsolvenzverfahren möglich.

1.3. Insolvenzantrag und Eröffnungsgründe

1.3.1. Insolvenzantrag, Antragspflicht

Der Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren kann entweder durch den Schuldner (Eigenantrag), oder durch jeden seiner Gläubiger (Gläubigerantrag) gestellt werden. Als Insolvenzschnldner kommen natürliche Personen (z. B. Einzelunternehmer, e. K.), juristische Personen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG, GbR) in Betracht

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) oder Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist (z. B. GmbH & Co. KG) besteht sogar eine Insolvenzantragspflicht. Der Geschäftsführer einer GmbH hat die gesetzliche Pflicht, spätestens drei Wochen nach Kenntnis des Insolvenzgrundes (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) Insolvenzantrag zu stellen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist strafbar gemäß § 15a Abs. 4 und 5 InsO (sog. Insolvenzverschleppung).

Insolvenzanträge müssen schriftlich gestellt werden. Eine mündliche Antragstellung bei Gericht ist nicht mehr möglich. Sofern der Schuldner Eigenverwaltung beantragt, bestimmte Größenkriterien erfüllt sind oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde, sind seit der in 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung bestimmte Angaben bei Antragstellung verpflichtend einzureichen.

Bei der Stellung eines Insolvenzantrags sollten sich Schuldner durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Stelle, die die Schuldnerberatung für Selbständige durchführt, begleiten lassen.

Stellt der Gläubiger den Insolvenzantrag, benötigt er dazu grundsätzlich keinen Vollstreckungstitel. Es genügt, wenn der Gläubiger ein rechtliches Interesse hat und den Insolvenzgrund glaubhaft macht. Die Glaubhaftmachung erfolgt in der Regel durch die Vorlage von Belegen, wie z. B. Buchauszügen, Schuldscheinen oder die eidesstattliche Versicherung. Verfügt der Gläubiger über einen Titel, genügt zur Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes die Vorlage eines Protokolls zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder eine Fruchtlosigkeitsbescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein sollte. Ein rechtliches Interesse ist zu verneinen, wenn der Gläubiger mit dem Antrag insolvenzfremde Zwecke verfolgt, etwa den Schuldner als Wettbewerber loszuwerden oder Druck auf den Schuldner auszuüben, um Forderungen schneller oder vor anderen Gläubigern realisieren zu können.

Ist die Forderung, die dem Insolvenzantrag zugrunde liegt, die einzige, die den Eröffnungsgrund bilden würde und bestreitet der Schuldner, dass die Forderung zu Recht besteht, ist der Insolvenzantrag unzulässig. Der Gläubiger muss seine Forderung dann auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. Ein von Anfang an unbegründeter Insolvenzantrag kann u. U. zu einer Schadensersatzpflicht des Antragstellers wegen Kreditgefährdung, vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung oder übler Nachrede führen. Die Tatsache, dass der Gläubiger sich überhaupt des staatlich bereitgestellten Verfahrens bedient hat, genügt allerdings für sich allein noch nicht zur Begründung der Haftung.

1.3.2. Insolvenzgründe ((drohende) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)

Nach Eingang des Antrags prüft das Gericht ob ein sogenannter Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren vorliegt. Eröffnungsgründe können Zahlungsunfähigkeit oder Überschul-

dung sein. Stellt der Schuldner selbst den Antrag, ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner fällige Forderungen eines Gläubigers nicht begleichen kann (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Keine Zahlungsunfähigkeit liegt bei einer vorübergehenden Liquiditätslücke vor, die kurzfristig durch einen Drittmittelzufluss (z.B. Darlehen) behoben werden kann (BGH Urt. v. 24.5.2005 – Az.: IX ZR 123/04) und diese Liquiditätslücke im Vergleich zu den Gesamtverbindlichkeiten geringfügig ist (BGH Urt. v. 26.2.2013 – Az.: II ZR 54/12). Die Beurteilung der Kurzfristigkeit und der Geringfügigkeit ist immer im Einzelfall abzuwägen. Die o.g. Urteile orientieren sich an einem Zeitraum von 3 Wochen und einem Betrag von 10 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten. Treten wiederholt Zahlungsstockungen auf und liegen weitere Anzeichen, wie ausstehende Lohn- bzw. Gehaltszahlungen, offene Steuer- oder Sozialabgabenforderungen vor, kann auch dann von einer Zahlungsunfähigkeit ausgegangen werden. Ein wichtiges Indiz ist auch die Zahlungseinstellung, § 17 Abs. 2 S. 2 InsO.

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage eines Finanz- bzw. Liquiditätsplanes, der die Bestände an flüssigen Mitteln sowie Planeinzahlungen und Planauszahlungen verdeutlicht. Aussagekräftig ist die Differenz zwischen dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln einerseits und den geplanten Auszahlungen andererseits. Künftige Kreditaufnahmen fließen in den Plan ein, ebenso wie künftig entstehende Verbindlichkeiten, die zwar noch nicht begründet sind, die jedoch in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begründet werden müssen, etwa um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Ein Mindestzeitraum von einem halben Jahr bildet in der Regel die Untergrenze der Prognose. Kann anhand eines solchen Finanzplanes festgestellt werden, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist, liegt der Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit vor.

Bei juristischen Personen, nicht eingetragenen Vereinen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wie bei der GmbH & Co. KG, ist außerdem die **Überschuldung** ein Eröffnungsgrund. Diese liegt vor, wenn in der Bilanz die Passiva die Aktiva übersteigen, also kein oder sogar negatives Eigenkapital vorhanden ist, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Dieser „neue“ Überschuldungsbegriff galt zunächst befristet bis zum 31.12.2013 und soll in Zeiten der Finanzmarktkrise vermeiden, dass Unternehmen, bei denen die überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie weiter erfolgreich am Markt operieren können, zwingend ein Insolvenzverfahren durchlaufen müssen. Dieser neue Überschuldungsbegriff gilt nun aber unbefristet auch über den 31.12.2013 hinaus.

Zum Beispiel ist auch der mittelständische Betrieb in Form der GmbH von der Insolvenzantragspflicht befreit, wenn er im Moment formal überschuldet ist, aber den Zuschlag für einen Großauftrag bekommen hat und heute schon feststeht, dass in wenigen Wochen die Überschuldung entfällt.

Im Vergleich zum bisherigen Überschuldungsbegriff kann bei einer positiven Fortführungsprognose auf die Aufstellung einer erneuten Überschuldungsbilanz nach Fortführungswerten verzichtet werden. Es muss ohne weitere Prüfschritte kein Insolvenzantrag gestellt werden. Bei einer negativen Fortführungsprognose muss dagegen Insolvenzantrag gestellt werden. Diese häufig kritisierte reine „Prognoseentscheidung“ öffnet dem Unternehmer aber nicht „Tür und Tor“. Vielmehr ist ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellendes

Rechenwerk der Prognose zugrunde zu legen. Im Einzelfall kann die Feststellung der Überschuldung problematisch sein.

1.3.3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Schuldner sowie deren gesetzliche Vertreter sind sodann verpflichtet, dem Insolvenzgericht über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für solche Umstände, die zur Feststellung und vorläufigen Sicherung der Masse und für die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erforderlich sind. Dabei sind auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Vielfach setzt das Gericht zur Aufklärung der schuldnerischen Vermögenslage einen Sachverständigen oder zur Sicherung der Masse einen vorläufigen Insolvenzverwalter ein. Diese Personen haben die Verhältnisse im Einzelnen zu überprüfen. Sie benötigen hierzu ergänzende Erläuterungen und genaue schriftliche Unterlagen. Schuldner sind auch gegenüber diesen Beauftragten des Gerichts zur Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Sie haben ihnen alle Informationen zu geben und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um den Auftrag sachgerecht und zügig zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Buchführungsunterlagen und sonstige Geschäftspapiere, etwa Verträge und Gesellschafterbeschlüsse. Befinden sich diese Unterlagen im Besitz eines Dritten, etwa in einem Steuerberaterbüro, so müssen sie notfalls von dort beschafft werden.

Zur Erfüllung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten hat der Schuldner bzw. dessen gesetzlicher Vertreter sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen. Er hat, falls das verlangt wird, persönlich zu erscheinen und den Sachverhalt zu erläutern. Wer entgegen diesen Auskunfts- und Mitteilungspflichten Vermögensbestandteile, die im Falle der Verfahrenseröffnung zur Insolvenzmasse gehören, verheimlicht oder beiseiteschafft, macht sich wegen Bankrotts strafbar.

1.3.4. gerichtliche Maßnahmen im Eröffnungsverfahren, ESUG, Eigenverwaltung

Bis zu einer Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens können vom Gericht Sicherungsmaßnahmen über das Vermögen des Schuldners angeordnet werden.

Das können zum Beispiel sein:

- die Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters,
- die Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots über das Vermögen des Schuldners,
- die Untersagung von Zwangsvollstreckungen in das Schuldnervermögen oder
- die Anordnung einer vorläufigen Postsperr

Die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen muss öffentlich bekannt gemacht werden. Ab diesem Zeitpunkt ist dann ein eingesetzter vorläufiger Insolvenzverwalter alleiniger Verfügungsberechtigter über das Schuldnervermögen. Er führt auch die Geschäfte des Schuldners fort.

Mit in Kraft treten der Insolvenzrechtsreform ESUG soll der Unternehmer die Unternehmenslenkung im Eröffnungsverfahren in der Regel behalten. Die Eigenverwaltung kann bereits auf Antrag dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. Befürwortet der Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einhellig, soll das Gericht hieran gebunden sein. Der bisherigen Sanierungspraxis entsprechend ist zu empfehlen, kurz vor der Antragstellung einen Insolvenzspezialisten als Generalbevollmächtigten des Unternehmens zu bestellen. Ein solcher Spezialist verfügt über Sanierungs-

erfahrung und über die sachliche und emotionale Unabhängigkeit zu Vorgängen im Unternehmen.

2. Verfahrenskosten, Stundung und Beiordnung eines Rechtsanwalts

Das Insolvenzgericht eröffnet das Insolvenzverfahren nur dann, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Auslagen, Kosten des Insolvenzverwalters) zu decken. Ist der Schuldner eine natürliche Person, mittellos und beabsichtigt Restschuldbefreiung zu erlangen, können ihm die Verfahrenskosten auf Antrag gestundet werden.

Auch völlig mittellosen Schuldnern, die nicht in der Lage sind, die Verfahrenskosten aufzubringen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Insolvenzverfahren durchzuführen und nach Abschluss des Verfahrens Restschuldbefreiung zu erlangen. Deshalb haben natürliche Personen, die einen Insolvenzantrag verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung stellen, die Möglichkeit, die Stundung der Verfahrenskosten zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht sowohl im Regel-, als auch im Verbraucherinsolvenzverfahren. Gestundet werden sowohl die Gerichtskosten und die Kosten und Auslagen des Insolvenzverwalters.

Werden dem Schuldner die Verfahrenskosten gestundet, so wird ihm auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint.

Erforderlich hierfür ist ein Antrag auf Beiordnung, eine positive Entscheidung des Gerichts über die Stundung und der Sachverhalt muss besondere Schwierigkeiten in der Sach- und Rechtslage aufweisen.

Die Stundung erfolgt für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Ist der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht in der Lage, die Verfahrenskosten zu zahlen, so kann das Gericht den Betrag für weitere vier Jahre stunden. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann dem Schuldner der Betrag zu Lasten der Staatskasse erlassen werden.

Eine Stundung und damit auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts ist bei juristischen Personen (z.B. GmbH) oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. OHG, KG) nicht möglich.

3. Schutzschirmverfahren

Hat der Schuldner den Insolvenzantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Diese Frist darf höchstens drei Monate betragen. Nicht möglich ist das Verfahren, wenn bereits Zahlungsunfähigkeit eingetreten. Es besteht die gesetzliche Pflicht, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit im Eröffnungsverfahren anzuzeigen (§ 270b Abs. 4 S. 2 InsO).

Das Krisenunternehmen muss eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwaltes oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorlegen, aus der sich ergibt, dass die Sanierungsbemühungen nicht offensichtlich aussichtslos sind.

Das Gericht bestimmt in diesen Fällen einen vorläufigen Sachwalter, dabei kann es dem Vorschlag des Schuldners folgen. Unter der Kontrolle des Sachwalters und des Gerichts kann das Krisenunternehmen sodann bis zu drei Monate Sanierungsmaßnahmen mit den

Gläubigern erörtern, ohne dem Vollstreckungsdruck zu unterliegen (sogenanntes „Schutzschirmverfahren“). Für den Schuldner soll durch dieses in 2012 eingeführte neue Verfahren ein Anreiz geschaffen werden, möglichst frühzeitig und aktiv Rettungsmaßnahmen zu ergreifen.

4. Verfahrenseröffnung

Liegen alle Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren vor, beschließt das Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Hierbei wird auch über eine ggf. beantragte Eigenverwaltung entschieden. Die Eigenverwaltung kann bereits auf Antrag dann angeordnet werden, wenn keine Umstände bekannt sind, die Nachteile für die Gläubiger erwarten lassen. (Zu Gründen, die gegen die Eigenverwaltung sprechen können vgl. AG Hamburg, Beschluss vom 15. Juli 2013, Az.: 67e IN 108/13.)

Der Beschluss des Gerichtes wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Eröffnungsbeschluss enthält neben dem genauen Eröffnungstermin und der Bezeichnung des Schuldners die Benennung des bestellten Insolvenzverwalters (dieser kann von demjenigen abweichen, der als vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt war). Es wird auch eine Frist festgelegt, innerhalb der die Gläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter angemeldet haben müssen. Diese Frist kann zwischen 2 Wochen und 3 Monaten betragen. Der Beschluss enthält weiterhin noch zwei Termine, den Berichts- und den Prüftermin für die Gläubigerversammlung. Schließlich werden die Gläubiger in dem Beschluss noch aufgefordert, Sicherungsrechte - etwa Eigentumsvorbehalte - die sie geltend machen möchten, nach Art und Umfang umgehend anzumelden. Verspätete Anmeldung dieser Sicherungsrechte muss sich ein Gläubiger anrechnen lassen.

5. Öffentliche Bekanntmachungen

Alle mit dem Insolvenzverfahren in Zusammenhang stehenden Bekanntmachungen erfolgen im Internet. Dadurch sollen vor allem Gläubiger und potentielle Geschäftspartner des Schuldners über dessen wirtschaftliche Verhältnisse informiert werden.

Die Bekanntmachungen sind abrufbar unter

www.insolvenzbekanntmachungen.de

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet genügt als Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn das Gesetz eigentlich eine besondere Zustellung vorsieht.

6. Forderungsanmeldung und Gläubigerstellung

Im Eröffnungsbeschluss sind alle Gläubiger aufgerufen, ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter/Sachwalter zur sog. Insolvenztabelle anzumelden. Dies muss schriftlich mit einem vom Insolvenzgericht herausgegebenen Formblatt erfolgen. Dabei muss die Forderung nach Art und Umfang benannt werden. Nicht geldliche Forderungen sind mit ihrem Gegenwert anzugeben. Zinsen können nur bis zum Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Der Anmeldung ist außerdem ein Beleg für den Bestand der Forderung beizufügen. Wird die Forderungsanmeldung nicht vom Gläubiger selbst durchgeführt, ist zusätzlich noch eine Vollmacht erforderlich.

Die Insolvenzordnung unterscheidet verschiedene Gruppen von Gläubigern. Jeder Gläubigergruppe werden unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Mitwirkung und der Befriedigung ihrer Forderungen zuerkannt.

Man unterscheidet in der Rangfolge ihrer Ansprüche: aussonderungsberechtigte Gläubiger, absonderungsberechtigte Gläubiger, Massegläubiger, nicht nachrangige Insolvenzgläubiger und nachrangige Insolvenzgläubiger.

6.1. Aussonderungsberechtigte Gläubiger

Ein aussonderungsberechtigter Gläubiger kann unter Berufung auf ein ihm zustehendes, sich aus gesetzlichen Vorschriften außerhalb der Insolvenzordnung ergebendes Recht geltend machen, dass ein bestimmter Gegenstand, den der Insolvenzverwalter zur Insolvenzmasse beansprucht, nicht dazu gehört. Das sind in erster Linie Sachen, die nicht im Eigentum des Schuldners stehen, sondern dem aussonderungsberechtigten Gläubiger gehören.

In einem solchen Fall muss der Verwalter den Gegenstand freigeben. Der Gläubiger braucht insoweit nicht am Insolvenzverfahren teilzunehmen. Bei beweglichen Sachen kann der Gläubiger Herausgabe verlangen, bei Grundstücken evtl. Grundbuchberichtigung.

Beispiel: Der Gläubiger ist Eigentümer von beim Schuldner aufgrund eines Leihvertrages befindlichen Werkzeugen. Ihm stehen gegen den Schuldner Herausgabeansprüche aus dem Leihvertrag und aus seinem Eigentum zu. Der Verwalter muss die Werkzeuge auf Verlangen des Gläubigers an diesen herausgeben.

6.2. Absonderungsberechtigte Gläubiger

Absonderungsberechtigter Gläubiger ist, wer eines der in der Insolvenzordnung ausdrücklich genannten Absonderungsrechte besitzt. Dies sind zunächst Gläubiger, die über ein Pfandrecht an einer Sache im Schuldnervermögen verfügen. Weiterhin gilt dies auch für solche Gläubiger, die sich zur Absicherung ihrer Ansprüche Gegenstände oder Forderungen sicherheitshalber übereignet haben lassen. Einem absonderungsberechtigten Gläubiger steht eine vorrangige Befriedigung aus den gesicherten Gegenständen oder Forderungen zu. Je nachdem, ob er im Besitz der besicherten Sache ist, muss der Gläubiger sich an den Kosten für die Feststellung und Verwertung der Sache mit pauschal bis zu 9 Prozent des Bruttoverwertungserlöses beteiligen. Allerdings erlaubt das Gesetz zur Kompensation dieser Kosten eine entsprechende Übersicherung bei der Begründung des Sicherungsrechtes. Verwertungserlöse, die die Höhe des Anspruchs des Gläubigers abzüglich der Kosten übersteigen, fallen der Insolvenzmasse zu. Im Gegenzug kann der absonderungsberechtigte Gläubiger den Teil seiner Forderung als Insolvenzgläubiger geltend machen, der durch die Verwertung abzüglich der Kosten nicht gedeckt werden konnte.

6.3. Massegläubiger

Massegläubiger sind alle Gläubiger, deren Ansprüche erst durch oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen, etwa der Insolvenzverwalter mit seinem Vergütungsanspruch oder durch Fortführung der Geschäfte nach Insolvenzeröffnung entstandene Forderungen. Solche Masseverbindlichkeiten (s. u. Abwicklung von schwebenden Geschäften) werden, soweit das der Umfang der Insolvenzmasse zulässt, in voller Höhe befriedigt.

6.4. Insolvenzgläubiger

Als Insolvenzgläubiger werden alle Gläubiger bezeichnet, die zurzeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Der Anspruch braucht zu diesem Zeitpunkt auch nur begründet, nicht aber fällig zu sein. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger werden quotenmäßig aus der verbleibenden Insolvenzmasse bedient. Die Quote ergibt sich aus dem Verhältnis der noch vorhandenen Vermögenswerte zur Summe aller Verbindlichkeiten.

Beispiel: Beläuft sich die zur Verfügung stehende Masse auf 100.000 € und stehen ihr Verbindlichkeiten in Höhe von 800.000 € gegenüber, so beträgt die Quote $1/8 = 12,5\%$. Ist die Forderung eines Insolvenzgläubigers auf 5.000 € festgestellt worden, erhält er von dieser Summe $12,5\%$, also 625 €.

6.5. Nachrangige Insolvenzgläubiger

Nachrangige Insolvenzgläubiger werden nur noch bedient, wenn nach Befriedigung aller anderen Gläubiger noch etwas von der Insolvenzmasse übrig ist (was jedoch in der Praxis nur selten der Fall ist). Nachrangige Insolvenzforderungen sind z. B. die seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen oder die Kosten der Gläubiger für die Teilnahme am Verfahren.

7. Mitwirkung der Gläubiger

Den Gläubigern werden bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens Mitwirkungsrechte eingeräumt. Das Gesetz sieht hierfür vor allem das Instrument der Gläubigerversammlung und den Gläubigerausschuss vor.

7.1. Gläubigerversammlung

Die Gläubigerversammlung wird vom Gericht einberufen und vom Insolvenzverwalter geleitet. Die Einberufung erfolgt entweder auf Antrag des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder eines einzelnen oder mehrerer stimmberechtigten Gläubiger. Die erste Gläubigerversammlung ist der sog. Berichtstermin. Zur Teilnahme sind die absonderungsberechtigten Gläubiger, die Insolvenzgläubiger, die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Insolvenzverwalter und der Schuldner berechtigt. Eine Teilnahmepflicht besteht für einen Gläubiger nicht, allerdings sind in seiner Abwesenheit getroffene Beschlüsse bindend.

Abstimmungsberechtigt sind nur die absonderungsberechtigten und die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger. Der Stimmanteil eines Gläubigers richtet sich nach der Summe seiner Forderungen im Verhältnis zur Gesamtsumme aller Forderungen der anwesenden abstimmungsberechtigten Gläubiger. Nicht zur Stimmberechtigung zählen Forderungen, die vom Insolvenzverwalter oder einem anderen Gläubiger bestritten werden. Allerdings kann die Gläubigerversammlung ihnen trotzdem ein Stimmrecht einräumen.

Die Gläubigerversammlung hat z. B. die Befugnis, den Insolvenzverwalter in seiner Amtsführung zu kontrollieren, ihn gegebenenfalls auszuwechseln, sie entscheidet über die Annahme eines Insolvenzplans, die Fortführung oder Liquidation des Schuldnerunternehmens.

Der Insolvenzverwalter hat auch die Möglichkeit, das Unternehmen bereits vor dem Berichtstermin - also vor der ersten Gläubigerversammlung - stillzulegen oder zu veräußern. Diese Möglichkeit wird er dann wahrnehmen, wenn er zum Beispiel einen Käufer gefunden hat, der das Unternehmen günstig erwerben will. Hierzu bedarf es aber der Zustimmung des Gläubigerausschusses, sofern ein solcher bestellt worden ist.

7.2. Gläubigerausschuss

Die Gläubigerversammlung ist wegen ihrer Größe und wegen der Unterschiedlichkeit der vertretenen Interessen ein relativ unbewegliches Gremium. Deshalb können das Insolvenzgericht (vorläufig schon vor Einberufung der Gläubigerversammlung) und die Gläubigerversammlung einen Gläubigerausschuss einsetzen. In einem Gläubigerausschuss wirken Vertreter der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger mit den höchsten

Forderungen und der Kleingläubiger mit. Außerdem sollen die Arbeitnehmer vertreten sein, wenn sie mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Die Vertreter dieser Gruppen brauchen nicht selbst Gläubiger zu sein, so dass außenstehender Sachverstand eingebracht werden kann.

Die wichtigste Aufgabe dieses Gremiums und jedes einzelnen Mitglieds besteht darin, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Es besteht zwar kein Weisungsrecht, die Mitglieder sind aber gehalten, sich über die Tätigkeit des Insolvenzverwalters zu informieren, ihn zu beraten und notfalls das Insolvenzgericht einzuschalten. Besonders wichtige Maßnahmen des Insolvenzverwalters bedürfen der Zustimmung des Gläubigerausschusses. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Mitglieder haften bei Pflichtverletzungen gegenüber den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern auf Schadensersatz.

Das Insolvenzgericht hat zukünftig einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, wenn die Bilanzsumme des Unternehmens mindestens 4,84 Mio. Euro, der Umsatz mindestens 9,68 Mio. Euro beträgt und das Unternehmen durchschnittlich mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigt. Nur 2 der 3 Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein. Vorläufig bedeutet dabei, dass der Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren eingesetzt wird. Selbst wenn die o.g. Schwellenwerte nicht erreicht werden, ist die Einsetzung eines fakultativen vorläufigen Gläubigerausschusses möglich.

Vor der Bestellung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss zukünftig Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters, zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt. Dabei darf das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person ungeeignet ist. Um den Ablauf bei Gericht zu erleichtern ist dem Schuldner zu empfehlen, bereits im Vorfeld der Stellung eines Insolvenzantrags bei seinen Gläubigern zu sondieren, wer bereit wäre, in den Gläubigerausschuss zu gehen. Letztlich liegt die Entscheidung über die Besetzung des Ausschusses dennoch im Ermessen des Gerichts.

8. Abwicklung von schwebenden Geschäften und Aufrechnung

Zum Schutz der Gläubigerinteressen, aber auch um eine vorzeitige Zerschlagung des Schuldnerunternehmens zu verhindern oder seine Fortführung sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Insolvenzverwalter bereits begonnene Geschäfte abwickeln und neue anbahnen und durchführen kann. Für solche Geschäfte gelten folgende Regeln:

8.1. Wahlrecht des Insolvenzverwalters

Hat bei einem Geschäft der Schuldner seine Leistung bereits vollständig erbracht, ist der Gläubiger verpflichtet, seine Gegenleistung nach Eröffnung des Verfahrens an den Insolvenzverwalter zu leisten. Unterlässt er dies, kann der Insolvenzverwalter die Leistung mittels Klage erzwingen. Hat der Gläubiger seine Leistung vollständig erbracht, wird er mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit seiner Gegenforderung nur Insolvenzgläubiger.

Bei Verträgen, bei denen beide Parteien ihre Leistungen noch nicht vollständig erbracht haben, hat der Insolvenzverwalter grundsätzlich ein Wahlrecht. Er kann vom Vertragspartner Erfüllung verlangen oder die Erfüllung ablehnen. Entscheidet sich der Verwalter für die Erfüllung des Vertrages, werden die Gegenleistungsansprüche des Vertragspartners zu Masseverbindlichkeiten (und der Gläubiger zum Massegläubiger). Verweigert der Insolvenzverwal-

ter die Erfüllung, was für den Schuldner nachteiligen Geschäften regelmäßig der Fall sein wird, erlöschen die gegenseitigen Leistungspflichten und der Gläubiger kann wegen der Nichterfüllung des Vertrages lediglich als Insolvenzgläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8.2. Eigentumsvorbehalt

Hat der Gläubiger Ware unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert und stehen noch Zahlungen des Schuldners aus, kann der Insolvenzverwalter Erfüllung verlangen. Er muss dann die noch ausstehenden Raten als Masseschuld bezahlen. Lehnt der Verwalter die Erfüllung ab, hat der Gläubiger ein Aussonderungsrecht. Der Insolvenzverwalter muss die Ware herausgeben.

8.3. Miet- und Pachtverhältnisse

Miet- oder Pachtverhältnisse über Immobilien oder unbewegliche Gegenstände bestehen fort. War der Schuldner Vermieter, muss der Insolvenzverwalter das Mietobjekt dem Mieter überlassen und das Entgelt zur Masse ziehen. Will sich eine Partei vom Vertrag lösen, kann sie das nur nach den allgemeinen Regeln tun. Im umgekehrten Fall kann der Insolvenzverwalter das Mietobjekt nutzen und muss den Mietzins als Masseverbindlichkeit zahlen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt also nicht zur fristlosen Kündigung. In der Insolvenz des Mieters ist der Vermieter auch nicht zur fristgerechten Kündigung befugt. Dagegen ist der Insolvenzverwalter befugt, Miet- oder Pachtverhältnisse, die der insolvente Mieter/Pächter eingegangen ist, mit einer dreimonatigen Frist zum jeweiligen Monatsende zu kündigen, sofern nicht eine kürzere Frist maßgebend ist.

8.4. Aufrechnung

Die Möglichkeit Forderungen aufzurechnen, besteht auch in der Insolvenz. Da dies eine bevorzugte Behandlung solcher Gläubiger darstellt, die ihre Forderungen gegen Forderungen des Schuldners an sie aufrechnen können, ist diese Möglichkeit an einige Bedingungen geknüpft:

Voraussetzung ist zunächst, dass die Aufrechnung auch außerhalb der Insolvenz möglich wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach der Art der Forderung, ihrer Fälligkeit und der Erfüllbarkeit der sich gegenüberstehenden Forderungen. War die Forderung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig, steht einer Aufrechnung nichts im Wege. Für den Fall, dass die Fälligkeit der Forderung des Gläubigers erst nach der Verfahrenseröffnung eingetreten ist, ist eine Aufrechnung zum Fälligkeitstermin möglich, wenn die Gegenforderung nicht schon vorher fällig geworden ist. Gegenforderungen, die erst nach der Verfahrenseröffnung entstanden sind, können nicht aufgerechnet werden. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger seine Forderung erst nach der Verfahrenseröffnung erworben hat oder die Forderung des Gläubigers nicht aus der Insolvenzmasse zu bedienen ist, er aber seinerseits die Gegenforderung zur Masse leisten muss.

9. Freigabe der selbständigen Tätigkeit

Der Insolvenzverwalter kann, wenn der Insolvenzschuldner eine natürliche Person ist, also z.B. keine GmbH, die Fortführung einer bestehenden oder die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gestatten (sog. Freigabeerklärung für die selbständige Tätigkeit). So kann der Insolvenzschuldner die Tätigkeit außerhalb des Insolvenzverfahrens fortführen, er muss jedoch von den erwirtschafteten Gewinnen Zahlungen leisten. Für die nach dieser Freigabeerklärung entstandenen Verbindlichkeiten (z.B. Miete für Geschäftsräume) haftet der Insolvenz-

schuldner wieder direkt (BGH, Urt. v. 9.2.2012, Az.: IX ZR 75/11). Wird er hier wiederum zahlungsunfähig, kann ein zweites Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

10. Insolvenzplan

Der Insolvenzplan soll den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnen, eine Insolvenz auf der Grundlage der Gläubigerautonomie flexibel und wirtschaftlich effektiv abzuwickeln. Die an der Insolvenz Beteiligten können im Insolvenzplanverfahren von den Vorschriften der Insolvenzordnung abweichen, wenn sie meinen, dass dies zu einer besseren Verwirklichung des Verfahrensziels führen kann. Neben der Sanierung oder der Übertragung des Unternehmens ist das Planverfahren auch für von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Formen der Liquidation offen.

Insolvenzverwalter und Schuldner sind berechtigt, einen Insolvenzplan zu erstellen und vorzulegen. Den Gläubigern steht kein eigenes Initiativrecht zu. Die Gläubigerversammlung kann aber den Insolvenzverwalter unter Vorgabe bestimmter Planziele beauftragen, einen Insolvenzplan auszuarbeiten und durch diese Vorgaben starken Einfluss auf die Ausgestaltung des Plans nehmen. Der Plan muss einen darstellenden Teil enthalten, der über das bisherige Geschehen und die Grundlagen und die Auswirkungen des Plans berichtet und einen gestaltenden Teil, in dem festgelegt wird, wie die Rechtsstellung der Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Dazu gehören z.B. Aussagen, welche Forderungen voll erfüllt werden, welche gestundet und welche erlassen werden sollen.

Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gruppen zu bilden, soweit Gläubiger mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Zwingend zu bilden sind die Gruppe der absonderungsberechtigten Gläubiger, der Insolvenzgläubiger und der nachrangigen Insolvenzgläubiger. Arbeitnehmer sollen eine besondere Gruppe bilden, wenn sie als Gläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind. Für Kleingläubiger können besondere Gruppen gebildet werden. Aus den Hauptgruppen können weitere Gruppen gebildet werden, in denen Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen zusammengefasst werden. Die Gruppen müssen sachgerecht gegeneinander abgegrenzt werden. Eine Ungleichbehandlung der Gläubiger innerhalb der einzelnen Gruppen ist unzulässig, es sei denn alle Beteiligten stimmen zu.

Der Insolvenzplan muss durch einen Beschluss der Gläubiger legitimiert werden. Dies geschieht in einem Erörterungs- und Abstimmungstermin, den das Insolvenzgericht bestimmt. Die Gläubiger stimmen in den im gestaltenden Teil festgelegten Gruppen ab. Der Plan ist angenommen, wenn in jeder Gruppe eine Kopf- und Summenmehrheit erreicht wird. Ein Obstruktionsverbot soll verhindern, dass ein wirtschaftlich sinnvoller Plan am Widerstand einzelner Gläubiger scheitert. Kommt die erforderliche Mehrheit in einer Gruppe nicht zustande, gilt deren Zustimmung trotzdem als erteilt, wenn die Gläubiger der betreffenden Gruppe durch den Plan nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden, und wenn diese Gläubiger angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Beteiligten auf der Grundlage des Plans zufließen soll. Außerdem muss wenigstens die Mehrzahl der Gruppen dem Plan zugestimmt haben. Auch der Schuldner muss dem Plan zustimmen. Außerdem muss er abschließend vom Insolvenzgericht bestätigt werden. Seit in Kraft treten der Insolvenzrechtsreform 2012 hat der Insolvenzverwalter das Recht „offensichtliche“ Fehler des Insolvenzplans zu beheben, ohne dafür wieder eine Abstimmung der Gläubigerversammlung einzuberufen. Künftig soll im Plan auch jede gesellschaftsrechtlich zulässige Maßnahme beschlossen werden können. Dies führt zu einer Abkehr von der bisherigen strikten Trennung zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht. Als neues Sanierungsinstrument

ist auch die Umwandlung von Gläubigerforderungen in Gesellschaftsanteile möglich („debt-equity-swap“). Da hierdurch die Widerstände von Altgesellschaftern überwunden werden können, verbessern sich die Chancen auf eine erfolgreiche Unternehmenssanierung.

Wird die Bestätigung des Plans rechtskräftig, treten dessen Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein, also auch gegenüber Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und Beteiligten, die dem Plan widersprochen haben. Gerät allerdings der Schuldner mit der Erfüllung des Plans gegenüber einem Gläubiger erheblich in Rückstand, werden für diesen Gläubiger im Plan vorgesehene Stundungen oder teilweiser Erlass von Forderungen hinfällig. Voraussetzung ist, dass der Schuldner eine fällige Forderung nicht erfüllt, obwohl der Gläubiger schriftlich gemahnt und eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

Gläubiger können aus dem Plan in Verbindung mit der Eintragung in die Tabelle wegen nicht vom Schuldner bestrittener und im Prüfungstermin festgestellter Forderungen die Zwangsvollstreckung betreiben. Der Schuldner kann aber seit in kraft treten der Gesetzesänderung in 2012 Vollstreckungsschutz durch das Insolvenzgericht erlangen, wenn die geltend gemachte Forderung die Durchführung des Insolvenzplans gefährden sollte. In diesem Zusammenhang ebenfalls bedeutsam ist die Verkürzung der Verjährungsfristen für verspätete Forderungen: Nicht zum Abstimmungstermin angemeldete Ansprüche, mit denen aus diesem Grunde nicht gerechnet werden konnte, unterliegen zukünftig einer Verjährungsfrist von einem Jahr.

Wird der bestätigte Plan rechtskräftig, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Schuldner erhält das Recht zurück, frei über die Insolvenzmasse zu verfügen. Allerdings kann im Insolvenzplan vorgesehen werden, dass die Erfüllung des Plans durch den Insolvenzverwalter überwacht wird.

11. Ende des Insolvenzverfahrens – was passiert mit noch offenen Forderungen?

Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens können grundsätzlich alle noch offenen Forderungen gegen den Schuldner geltend gemacht werden (wegen des Verfahrens der Restschuldbefreiung siehe unten Ziffer 12). Die Anmeldung einer Forderung zur Insolvenztabelle steht dem gerichtlichen Mahnverfahren dahingehend gleich, als dass damit eine Vollstreckung hinsichtlich des noch nicht befriedigten Teils erwirkt werden kann. Für nicht angemeldete Forderungen muss hingegen im Wege des Mahnverfahrens ein vollstreckbarer Titel erwirkt werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass eine juristische Person, also etwa eine GmbH, oder eine gleichgestellte Vereinigung grundsätzlich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Abweisung der Eröffnung mangels Masse aufgelöst wird. Offene Forderungen, die sich gegen solche Schuldner richten, können also nach Abschluss des Insolvenzverfahrens mangels Existenz eines Schuldners nicht mehr durchgesetzt werden. Lediglich in Ausnahmefällen können juristische Personen auch nach Abschluss eines Insolvenzverfahrens weiterbestehen und somit noch Adressaten von Forderungen sein.

12. Restschuldbefreiung

Ist der Insolvenzschuldner eine natürliche Person, kann er im Anschluss an das Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erlangen. Bei einem Insolvenzverfahren z. B. über das Vermögen einer GmbH ist diese nicht möglich.

Voraussetzung für eine Erteilung der Restschuldbefreiung ist zunächst, dass der Schuldner einen Restschuldbefreiungsantrag stellt. Ob dieser Antrag zulässig ist wird vom Insolvenzgericht bereits bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheiden.

Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn einer der in § 287a Abs. 2 InsO genannten Gründe vorliegt. Im Wesentlichen sind dies die Fälle in denen dem Schuldner innerhalb gewisser Zeiträume bereits eine Restschuldbefreiung gewährt worden war oder eine solche abgelehnt oder aufgehoben wurde, beispielsweise Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Verfahrenseröffnung.

Der Restschuldbefreiungsantrag sollte, wenn der Schuldner selbst den Insolvenzantrag stellt, bereits mit diesem verbunden werden. Stellt ein Gläubiger den Insolvenzantrag so muss der Schuldner, wenn er die Restschuldbefreiung erlangen will, noch einen eigenen Insolvenzantrag und einen Restschuldbefreiungsantrag stellen (BGH, Beschluss vom 17.2.2005, Az.: IX ZB 176/03). Dem Antrag ist auch eine Abtretungserklärung beizufügen.

Außerdem darf kein Versagungsgrund vorliegen. Das sind u. a.:

- eine rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat,
- falsche Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse um Kredite zu erhalten oder öffentliche Leistungen zu beziehen,
- Die in §§ 290, 295 InsO aufgeführten Versagungsgründe sind modifiziert worden. Neu ist der Versagungsgrund des § 290 Abs. 1 Nr. 7 InsO, der erfüllt sein kann, wenn der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt wiederum nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Mit Ende des Insolvenzverfahrens beginnt die sog. Wohlverhaltensperiode. Sie dauert grundsätzlich sechs Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Während dieser Zeit ist der Schuldner verpflichtet

- den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen vom Gericht bestellten Treuhänder abzuführen, bei einer selbständigen Tätigkeit müssen ebenfalls angemessene Leistungen erbracht werden.
- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, oder, wenn er beschäftigungslos ist, sich intensiv um eine solche zu bemühen und jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen.
- Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben.
- dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht jeden Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel mitzuteilen.
- Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen, und kein Vermögen zu verheimlichen.

Wird gegen diese Pflichten verstoßen, kann das Gericht bereits während der Dauer der Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung untersagen. Der Treuhänder verteilt die pfändbaren Einkommensanteile quotale an die Gläubiger, d. h. entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten. Die Verteilung kann längstens bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode abgeschoben werden, wenn nur geringfügige Beträge geleistet werden.

Die Wohlverhaltensperiode kann auch abgekürzt werden. Sie kann fünf Jahre betragen, wenn der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtet hat und 3 Jahre wenn dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder ein Betrag zugeflossen ist, der die Gläubiger zu mindestens 35 Prozent befriedigen kann. Sie kann sofort enden, wenn die Gläubiger vollständig befriedigt wurden oder keine Gläubiger Forderungen angemeldet hatte und die sonstigen Masseverbindlichkeiten bereinigt wurden. Hier muss teilweise Rechenschaft dafür abgelegt werden woher die Mittel stammen, die zur Befriedigung der Gläubiger dienen.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen einzelner Gläubiger unzulässig. Pfändungen werden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam. Nach erfolgreichem Abschluss der Wohlverhaltensperiode ergeht seitens des Gerichts nach Anhörung von Schuldner, Treuhänder und Gläubigern ein förmlicher Beschluss, dass der Schuldner nunmehr schuldenfrei ist, soweit keine schuldhaften Obliegenheitsverletzungen oder Versagungsgründe vorliegen. Gläubiger können einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings Schulden, die aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (jetzt auch Steuerstraftaten), aus Geldstrafen, Geldbußen, Zwangs- und Ordnungsgeldern herrühren, Schulden aus der Verletzung von Unterhaltspflichten und neue Schulden, die während der Wohlverhaltensperiode gemacht wurden. Der Beschluss wird öffentlich bekannt gemacht. Schließlich kann nach dem neuen Recht eine bereits erteilte Restschuldbefreiung künftig sogar widerrufen werden (§ 303 Abs. 1 InsO), wenn nachträglich Versagungsgründe bekannt werden. Diese Widerrufsmöglichkeit ist aber zeitlich begrenzt (§ 303 Abs. 2 InsO).

Anhang: Anschriften der Insolvenzgerichte im Bezirk der IHK Kassel–Marburg

für die Amtsgerichtsbezirke

- *Bad Hersfeld und*
- *Rotenburg a. d. Fulda*

Amtsgericht Bad Hersfeld

Dudenstr. 10
36251 Bad Hersfeld
Tel.: 06621 203-0

für den Amtsgerichtsbezirk

- *Eschwege (auch für das ehemalige
Amtsgericht Witzenhausen)*

Amtsgericht Eschwege

Friedrich-Wilhelm-Str. 39
37269 Eschwege
Tel.: 05651 3391-0

für den Bezirk des Landgerichts Kassel

Amtsgericht Kassel

Friedrichstr. 32 – 34
34117 Kassel
Tel.: 0561 912-1846

für den Amtsgerichtsbezirk

- *Korbach (auch für das ehemalige
Amtsgericht Bad Arolsen)*

Amtsgericht Korbach

Hagenstr. 2
34497 Korbach
Tel.: 05631 5605-0

für die Amtsgerichtsbezirke

- *Fritzlar und*
- *Melsungen*

Amtsgericht Fritzlar

Schladenweg 1
34560 Fritzlar
Tel.: 05622 9933-0

für den Bezirk des Landgerichts Marburg

Amtsgericht Marburg

Universitätsstr. 48
35037 Marburg
Tel.: 06421 290-0